Kantonsrat St.Gallen 51.24.80

VD / Interpellation SVP-Fraktion vom 17. September 2024

Zunahme von Schwarzarbeit und Geldwäscherei im Kanton St.Gallen?

Antwort der Regierung vom 12. November 2024

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 17. September 2024 nach den staatlichen Kontrollmechanismen im Zusammenhang mit Dienstleistungsbetrieben im Bereich Körperpflege im Billigpreis-Segment sowie von Firmen im Bausektor, die von ausländischen Familienverbänden geführt werden. Besonderes Augenmerk legt die SVP-Fraktion auf die Aspekte Arbeitsbedingungen, Geldwäscherei und Schwarzarbeit.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Arbeitsbedingungen in der Coiffeur- und Kosmetikbranche bzw. im Bauhauptgewerbe waren in der jüngeren Vergangenheit schon des Öfteren Gegenstand von Vorstössen. Gleiches gilt sinngemäss auch für das Thema Schwarzarbeit bzw. deren Bekämpfung. Die Regierung verweist insbesondere auf die Einfache Anfrage 61.19.45 «Unterlaufen Billig-Coiffeure und Discount-Kosmetikbetriebe das Arbeitsgesetz?», die Einfache Anfrage 61.23.37 «Schwarzarbeit – Entwicklungen und Massnahmen im Kanton St.Gallen» sowie auf die jüngst beantwortete Einfache Anfrage 61.24.26 «Missstände in der Eisenlegerbranche bekämpfen – was unternimmt der Kanton St.Gallen?».

Die von der SVP-Fraktion aufgeworfenen Fragen wurden zu einem grossen Teil bereits in den erwähnten Vorstössen beantwortet. Die den Antworten der Regierung zugrunde liegenden gesetzlichen Grundlagen sind nach wie vor in Kraft, weshalb im Folgenden lediglich die zentralen Aussagen nochmals in Erinnerung gerufen werden:

- Angehörige von Drittstaaten ausserhalb des EU-/EFTA-Raums, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen (Ausweis C), fallen nicht unter die von der SVP-Fraktion erwähnte Bewilligungspflicht gemäss eidgenössischem Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20). Gleiches gilt für Personen im Familiennachzug (Ausweis B) mit Erwerbstätigkeit und vorläufig Aufgenommene sowie Flüchtlinge, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden (Ausweis F). Diese dürfen gemäss dem eidgenössischen Asylgesetz (SR 142.31) eine Erwerbstätigkeit ausüben und sowohl ihre Stelle als auch ihren Beruf wechseln. Voraussetzung dafür ist, dass die Erwerbstätigkeit gemeldet wurde. Die eidgenössische Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201) hält fest, dass die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen erfüllt sein müssen.
- Unabhängig vom Aufenthaltsstatus der betroffenen Personen möchten Bund und Kantone verhindern, dass orts-, berufs- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen erodieren sowie Wettbewerbsverzerrungen unter den Marktteilnehmenden auftreten, die aufgrund der Zuwanderung aus Arbeitsmärkten mit tieferem Lohnniveau entstehen könnten. Deshalb werden die Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Einhaltung der Schweizer Löhne kontrolliert. Sämtliche Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (aveGAV) werden dabei von den durch die Sozialpartner gebildeten Paritätischen Berufskommissionen kontrolliert. Zu diesen Branchen gehören unter anderem die Coiffeur- und Kosmetikbranche sowie das Bauhauptgewerbe.
- Die Kantone sind auf ihrem Gebiet für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Schwarzarbeit (SR 822.41; abgekürzt BGSA) zuständig. Im Kanton St.Gallen ist das entsprechende Kontrollorgan mit zwei Vollzeitstellen Teil der Arbeitsmarktbehörde im Amt für Wirtschaft und

Arbeit (AWA). Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) informiert die Öffentlichkeit jährlich in Form seiner Jahresberichte über die Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr sowie zum Vollzug des BGSA.¹

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wie erklärt sich die Regierung die starke Zunahme von Barbershops und ähnlichen Dienstleistungsbetrieben in den letzten Jahren?

Um einen Coiffeur- bzw. Kosmetikbetrieb zu eröffnen und zu führen, müssen keine besonderen Voraussetzungen erfüllt sein. Es gilt die in der Bundesverfassung (SR 101) garantierte Wirtschaftsfreiheit. Auch die relativ tiefen Markteintrittskosten und Qualifikationsanforderungen an die Betreiber stellen keine nennenswerte Barriere für neue Anbietende dar. So spielen insbesondere Deutschkenntnisse im fraglichen Fall eine untergeordnete Rolle.

Wie stellt die Regierung sicher, dass die Arbeitsbedingungen und Hygienevorschriften bei diesen Betrieben eingehalten werden und wie lautet die entsprechende Bilanz der Kontrollorgane?

Wie eingangs erwähnt, obliegt die Kontrolle der Einhaltung des aveGAV der zuständigen PK Coiffure. Die Überwachung und der Vollzug der weiterführenden, im aveGAV nicht geregelten Aspekte des eidgenössischen Arbeitsgesetzes (SR 822.11) fällt hingegen in den Kompetenzbereich des AWA. Im Rahmen der Kontrollen prüfen die Inspektorinnen und Inspektoren jeweils auch das Vorhandensein bzw. die Korrektheit der nötigen Lohnabrechnungen und Abgaben (z.B. Löhne, AHV, MWST). Bilanzierend darf festgehalten werden, dass sich die teils öffentlich erhobenen Vorwürfe namentlich gegen Barbershops betreffend das Nichtabführen von Steuern und Abgaben in der Vergangenheit nicht bestätigt haben.

Barbershops unterliegen keiner gesundheitspolizeilichen Bewilligungspflicht, weshalb der Kanton bzw. das Gesundheitsdepartement keine Rechtsgrundlage für Inspektionen oder anderweitige Massnahmen in diesen Einrichtungen hat.

3. Über welche Instrumente verfügen die Behörden, um bei Verdacht auf Geldwäscherei bei vorgeblich legalen Dienstleistungsbetrieben aktiv zu werden?

Der Verdacht auf Geldwäscherei im Sinn des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (SR 311.0) kann sich aus verschiedenen Quellen ergeben, etwa aus Erkenntnissen aus anderen Ermittlungsverfahren, z.B. im Bereich des Betäubungsmittelhandels, aus Meldungen von Finanzinstituten, aus Informationen von Behörden oder aus Hinweisen aus der Bevölkerung. Entscheidend ist, dass den Strafverfolgungsbehörden ein belastbarer Verdacht vorliegt, in dem dokumentiert ist, dass mit Blick auf konkrete Vermögenswerte Handlungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden oder die Einziehung der Vermögenswerte zu vereiteln. Zusätzlich muss die Kenntnis oder die konkrete Annahme bestehen, dass die fraglichen Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen (von einem qualifizierten Steuervergehen spricht man, wenn die hinterzogene Steuer mehr als Fr. 300'000.— je Steuerperiode beträgt) stammt. Gestützt auf einen Pauschalverdacht (z.B. alle Barbershops waschen Geld) können die Strafverfolgungsbehörden nicht aktiv werden (Art. 299

Abrufbar unter https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news/medienmitteilungen-2024.msg-id-101324.html.

Abs. 2 der Strafprozessordnung [SR 312.0; abgekürzt StPO]). Sobald ein (Anfangs-)Verdacht auf Geldwäscherei besteht, ist die Kantonspolizei aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags gemäss StPO verpflichtet, Ermittlungen einzuleiten – worauf gegebenenfalls die Staatsanwaltschaft ein Verfahren eröffnet. Den Strafverfolgungsbehörden stehen dabei Instrumente gemäss Art. 196 ff. StPO wie Einvernahmen, Hausdurchsuchungen, Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sowie die Überwachung von Bankbeziehungen zur Verfügung.

Klar festzuhalten ist, dass in der Praxis in den meisten Fällen die Begründung des Verdachts das eigentliche Problem darstellt. Ohne eigentlichen Verdacht kann die Polizei lediglich Kontrollen durchführen, die allenfalls einen gewissen Tatverdacht auf meist geringfügige Delikte begründen können. Bei vorgeblich legalen Dienstleistungsbetrieben sind gerade die Serviceleistungen legal – erst die Abklärungen der dahinterstehenden Struktur und der entsprechenden Geldflüsse kann zum eigentlichen Tatverdacht führen wegen Geldwäscherei, Menschenhandel, krimineller Organisation, bandenmässigen Betrugs oder Widerhandlungen gegen die Ausländergesetzgebung. Dies wiederum setzt jedoch einen hohen personellen und damit finanziellen Mehraufwand sowie eine enge Vernetzung diverser involvierter Amtsstellen voraus, um diese Struktur-Ermittlungen über stichprobenartige Kontrollen hinaus führen zu können. Kontrollen führen in den meisten Fällen lediglich zu Anzeigen wegen Verstössen gegen die Ausländergesetzgebung – was wiederum jedoch die Problematik der Struktur- oder Clan-Kriminalität nicht löst.

4. Bei wie vielen Kontrollen von Baustellen wurden in den letzten Jahren Unregelmässigkeiten im Bereich der Arbeitsbewilligungen, Arbeitszeiten und Löhne festgestellt?

Die Regierung verweist auf ihre einleitenden Bemerkungen sowie die Antwort auf die Einfache Anfrage 61.24.26 «Missstände in der Eisenlegerbranche bekämpfen – was unternimmt der Kanton St.Gallen?», insbesondere die Zuständigkeit der Paritätischen Berufskommission für das Bauhauptgewerbe für die Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

5. Welchen Schutz kann die Regierung dem einheimischen Gewerbe im Allgemeinen und der Bauwirtschaft im Besonderen vor Organisationen bieten, die sie mittels Dumpingpreise aus dem Markt verdrängen wollen?

Die Regierung bekennt sich zu den grundlegenden Prinzipien der freien Marktwirtschaft. Sie sieht daher weder eine Veranlassung zu aktiven Interventionen in den Wettbewerb, noch verfügt sie über entsprechende Instrumente. Wo der Kanton selbst als Bauherr auftritt, nimmt er seine Verantwortung wahr und verpflichtet die Hauptauftragnehmerschaft – und über diese auch gegebenenfalls involvierte Subunternehmen –, die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Die entsprechenden Instrumente hat die Regierung in der Antwort auf die Einfache Anfrage 61.24.26 «Missstände in der Eisenlegerbranche bekämpfen – was unternimmt der Kanton St.Gallen?» sowie auf die Interpellation 51.23.70 «Dubiose Firmen auf Baustellen in der Ostschweiz. Was unternimmt die Regierung des Kantons St.Gallen?» erwähnt. Zudem verstärkt der Kanton die verwaltungsinterne Vernetzung. Dabei soll eruiert werden, wie diese der Regierung durchaus bekannten Herausforderungen kooperativ angegangen und bekämpft werden können.